
S 15 RF 13/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RF 13/18
Datum	30.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Vergütung des Antragstellers für das in der Streitsache S 13 VS 5/16 erstellte Gutachten vom 14.05.2018 wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Ä

Gründe

I.

Der Antragsteller erstattete in dem unter dem Aktenzeichen S 13 VS 5/16 vor dem Sozialgericht Regensburg geführten Klageverfahren mit Gutachtensauftrag vom 19.01.2018 gemäß [§ 109 SGG](#) das Gutachten vom 14.05.2018. In dem Gutachtensauftrag vom 19.01.2018 wurde der Antragsteller auf Folgendes hingewiesen: „Sollten aus zwingenden Gründen die gesamten im Zusammenhang mit der Begutachtung entstandenen Kosten den eingezahlten Vorschuss von 2.500,- € voraussichtlich übersteigen, so werden Sie gebeten, dem Gericht unverzüglich die endgültige Höhe der Kosten schriftlich mitzuteilen. In diesem

Falle warten Sie bitte die Benachrichtigung des Gerichts ab, ob das Gutachten zu erstatten ist oder die Akten ohne Erledigung des Gutachtensauftrags zurÃ¼ckgesandt werden sollen. Mehrkosten werden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommen.â Der Antragsteller hat daraufhin auf dem Empfangsbekenntnis vom 23.01.2018 dem Gericht (eingegangen am 25.01.2018) mitgeteilt: 1. Ich kann das Gutachten wegen ArbeitsÃ¼berlastung erst bis 25.04.2018 fertigstellen. 2. Kostenvorschuss 4.000,â â. 3. Wenn 1. und 2. nicht mÃ¶glich, sende ich Auftrag gerne retour.â Das Gericht hat daraufhin mit VerfÃ¼gung vom 22.05.2018 einen weiteren Kostenvorschuss in HÃ¶he von 1.500,â â angefordert. Das Gutachten vom 14.05.2018 ging jedoch bereits am 28.5.2018 bei Gericht ein.

Mit Liquidationsschreiben vom 14.05.2018, eingegangen beim Sozialgericht Regensburg (ebenfalls) am 28.05.2018, stellte der Antragsteller einen Betrag in HÃ¶he von 4.082,06 â in Rechnung.

Die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Regensburg hat mit Nachricht vom 04.07.2018 lediglich einen Betrag in HÃ¶he von 2.500,â â zur Zahlung angewiesen mit der BegrÃ¼ndung, dass eine Einwilligung des Gerichts bezÃ¼glich der Mehrkosten nicht erfolgte.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.07.2018, eingegangen beim Sozialgericht Regensburg am 17.07.2018, die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung beantragt. BegrÃ¼ndet wurde dies damit, dass er mit seinem Schreiben vom 23.01.2018 unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht habe, dass er eine KostenvorschusserhÃ¶hung auf 4.000,â â beantragt. Eine ÃuÃ¶derung seitens des Gerichts wÃ¤re nicht erfolgt. Dies wÃ¤re als stillschweigende Zustimmung auszulegen. Der ausdrÃ¼ckliche Hinweis in dem Gutachtensauftrag hÃ¤tte an Relevanz verloren, da er unter den konkreten UmstÃ¤nden nach Treu und Glauben unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrssitte ([ÃÃ 133, 157 BGB](#)) an die Abgabe einer WillenserklÃ¤rung schlieÃ¶en durfte. Im Ã¼brigen wÃ¤re der Passus âMehrkosten werden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommenâ gemÃ¤Ã¶ JVEG nicht rechtsgÃ¼ltig.

Zur weiteren ErgÃ¤nzung der Sachverhaltsschilderung wird auf die vorliegenden Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die rechtzeitig gemÃ¤Ã¶ [Ã 2 Abs. 1 JVEG](#) geltend gemachte Honorarnote des Antragstellers vom 14.05.2018 ist auf 2.500,â â zu kÃ¼rzen.

Ein hÃ¶herer Anspruch ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt hat, sein Gutachten werde 4.000,â â an Kosten verursachen. Ein Gutachtensauftrag in Kenntnis der voraussichtlichen Kosten beinhaltet genauso wie die Mitteilung des Gerichts an den SachverstÃ¤ndigen, dass Ã¼ber einen bestimmten HÃ¶chstbetrag (ohne vorherige Mitteilung und Genehmigung durch das Gericht) nicht hinausgegangen werden durfte (vgl. Meyer, HÃ¶ver, Bach, JVEG, 25. Auflage, 2011, Rn. 8.8), keine verbindliche Zusage einer Honorierung in oder bis zu dieser HÃ¶he. Die Aufforderung eines Kostenvoranschlags hat lediglich den Sinn und Zweck, zum einen dem KlÃ¤ger eine Entscheidungsgrundlage zu liefern, ob er seinen Antrag gemÃ¤Ã¶ [Ã 109 SGG](#) auch in Kenntnis des Umstands aufrecht erhÃ¤lt, welche Kosten er voraussichtlich zu tragen hat und ob er dieses Kostenrisiko eingehen will.

Zum anderen wird dem Gericht eine verlässliche Grundlage für die Anforderung des Kostenvorschusses im Rahmen eines Antrags gemäß [Â§ 109 SGG](#) gegeben, um sicherzustellen, dass bei einer möglicherweise eintretenden Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Klägers kein Kostenrisiko für den Staatshaushalt entsteht.

Der Antragsteller ist in dem Gutachtensauftrag vom 19.01.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Mehrkosten nur nach Einwilligung des Gerichts übernommen werden. Auch ist der Antragsteller darauf hingewiesen worden, im Falle einer Nachforderung die Benachrichtigung des Gerichts abzuwarten, ob das Gutachten zu erstatten sei oder nicht.

Dem Antragsteller ist zwar zuzugestehen, dass seitens des Gerichts leider erst verzögert mit Verfügung vom 22.05.2018 der weitere Kostenvorschuss angefordert wurde, jedoch hat der Antragsteller trotz der ausdrücklichen Hinweise in dem Gutachtensauftrag ohne weitere Mitteilung des Gerichts das Gutachten erstellt. Das Schreiben vom 23.01.2018 widerlegt die Verschuldensvermutung ([Â§ 8a Abs. 5 JVEG](#)) zu Lasten des Antragstellers nicht.

Demzufolge ist gemäß [Â§ 8a Abs. 4 JVEG](#) die Entschädigung des Antragstellers für die Erstellung des Gutachtens vom 14.05.2018 auf 2.500,- zu kürzen. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei ([Â§ 4 Abs. 8 S. 1 JVEG](#)).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 12.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024